

**Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zur Bewilligung von
Parkerleichterungen für besondere Gruppen schwerbehinderter Menschen gem.
§ 46 Abs. 1 Nr. 11 Straßenverkehrsordnung (StVO) – blauer Parkausweis**

Antragsteller (Name, Vorname)	Geburtsdatum
Straße, Hausnummer	Telefonnummer für Rückfragen
PLZ, Wohnort	E-Mail (optional)

☐ Ich bin schwerbehindert, zuletzt festgestellt:

Behörde:	Datum (TT.MM.JJJJ)	Aktenzeichen:
----------	--------------------	---------------

Ich beantrage die

- ☐ Ersterteilung einer Parkerleichterung
- ☐ Verlängerung der bisherigen Parkerleichterung Nr. _____
 - ☐ Die bisherige Parkerleichterung ist beigelegt
 - ☐ Die bisherige Parkerleichterung ist verloren, eine Verlusterklärung ist beigelegt.

Ich beantrage die Parkerleichterung für Schwerbehinderte aufgrund

- ☐ einer außergewöhnlichen Gehbehinderung mit Merkzeichen „aG“ im Schwerbehindertenausweis oder Gleichstellung mit diesem Personenkreis nach versorgungsärztlicher Feststellung
- ☐ Blindheit mit Merkzeichen „Bl“ im Schwerbehindertenausweis
- ☐ beidseitiger Amelie oder Phokomelie oder vergleichbarer Funktionsstörungen (ärztliche Bestätigung ist beigelegt)

Als Anlage füge ich eine Kopie des Schwerbehindertenparkausweises, eine Kopie des Personalausweises und ein aktuelles Passfoto bei.

☐ Ich habe die Hinweise auf der Rückseite gelesen.

Ort, Datum

Unterschrift

Hinweise:

Voraussetzung zur Erteilung einer Parkerleichterung für besondere Gruppen schwerbehinderter Menschen gem. § 46 Abs. 1 Nr. 11 Straßenverkehrsordnung (StVO):

Sie haben einen Schwerbehindertenausweis für

- 1) außergewöhnlich gehbehinderte Menschen (Merkzeichen „aG“)
- 2) blinde Menschen (Merkzeichen „Bl“)
- 3) schwerbehinderte Menschen mit beidseitiger Amelie oder Phokomelie oder mit vergleichbaren Funktionseinschränkungen. Als Nachweis ist eine ärztliche Bestätigung vorzulegen.

Sind diese Voraussetzungen erfüllt, erhalten Sie eine Parkerleichterung (blauer Parkausweis).

Diese gilt solange, wie Ihr Schwerbehindertenausweis gültig ist, maximal jedoch 5 Jahre.

Die Erteilung ist gebührenfrei.

Für die Einwohner der Stadtgebiete Paderborn und Delbrück ist die jeweilige Stadtverwaltung zuständig.